

549. Namensänderung. A. Am 13. Oktober 1927/5. Januar 1928 ersucht Helion Furrer, geboren 1909, von Hittnau, Kanton Zürich, in Hagen/i. Westfalen, Birkenhain 60, bei Familie Haberhausen, es möchte ihm gestattet werden, „Jezek“ als zweiten Vornamen zu führen.

Der Gesuchsteller ist der außereheliche Sohn der Anna Maria Furrer, von Hittnau, und des Ferdinand Jezek, Naturforscher, in Königswinter. Laut Erklärung der Eltern vom 3. Oktober 1927 besitzen sie noch vier andere Kinder, die ebenfalls den Familiennamen ihres Vaters als zweiten Vornamen führen. Für Helion habe die Hebamme bei Anmeldung der Geburt vergessen, dem Standesbeamten den Namen „Jezek“ anzugeben.

Zur Begründung des Gesuches weist der Gesuchsteller darauf hin, daß sein Vater eine epochemachende medizinische Entdeckung gemacht und mehrere Reformwerke geschrieben habe. Er werde den Besuchern von seinem Vater stets als Sohn Helion vorgestellt. Das habe zur Folge, daß ihn die Bekannten nachher stets „Helion Jezek Furrer“ nennen. Den Versuch, die Leute über ihren „Irrtum“ aufzuklären, habe der Gesuchsteller aufgeben müssen, da es nicht bei jeder kurzen Unterredung möglich gewesen sei, den komplizierten Fall mit seinem Namen zu erörtern. Da seine Geschwister den Vornamen „Jezek“ seit ihrer Geburt führen, wünsche er dazu ebenfalls berechtigt zu werden.

B. Der Gemeinderat Hittnau beantragt in seiner Rückäußerung vom 20. Februar 1928 Ablehnung des Begehrens.

C. Offenbar will der Gesuchsteller, wie seine Geschwister, mit der Führung des Familiennamens seines Vaters als Vorname die außereheliche Abstammung verdecken. Auf diese Art wird allgemein angenommen, er besitze den Doppelfamiliennamen „Jezek-Furrer“. Dieser Weg ist aber nicht gangbar. Wenn sich die Verhältnisse durch die Verehelichung der Eltern und die damit verbundene Ehelicherklärung der außerehelichen Kinder nicht ordnen lassen, so ist die Abänderung des Familiennamens Furrer in Jezek möglich. Etwas anderes kann der Regierungsrat nicht gestatten, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
b e s c h l i e ß t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 12, die Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Hittnau von Fr. 3, die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem vom Gesuchsteller bei der Direktion des Innern geleisteten Depositum von Fr. 20 zu bestreiten.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß seines Heimatscheines, den Gemeinderat Hittnau und die Direktion des Innern.